



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur lauenburgischen Successionsfrage : vom historischen Standpunkte
aus.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur lauenburgischen Successionsfrage.

vom historischen Standpunkte aus.

Mit Befremden liest man in officiellen Erklärungen der Minister v. Bismarck und Graf Rechberg, daß das Successionsrecht des Königs Christian des Neunten von Dänemark im Herzogthum Sachsen-Lauenburg ein unzweifelhaftes sei. Preußen und Oestreich ließen durch ihre Gesandten am Bundestage die Erklärung abgeben: „Die Succession in Lauenburg steht dem Könige Christian nach Ansicht beider allerhöchster Regierungen auch dann zu, wenn der londoner Vertrag hinfällig wird, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen hat.“ Eine gleiche Erklärung gab Minister v. Bismarck am 1. December 1863 im preussischen Abgeordnetenhause ab, und am 4. December 1863 sagte Graf Rechberg im östreichischen Abgeordnetenhause: „Nur in Bezug auf das Herzogthum Lauenburg will ich bemerken, daß dessen Verbindung mit der dänischen Krone in keinem Falle in Zweifel gezogen werden kann.“

Wenn solche Behauptungen völlig kahl und ohne jede Begründung hingestellt werden von Männern, welche sich gelegentlich auf ihre ausgezeichnete politische Kenntniß so viel zu Gute thun, so kann das im ersten Augenblicke dem Hörer oder Leser imponiren, aber jedem denkenden Manne werden sehr bald entschiedene Zweifel aufsteigen. Daß jene Machtsprüche der Ministerpräsidenten der beiden deutschen Großstaaten leider dem thatsächlichen Rechte nicht so entsprechen, wie dieselben meinen, dafür legen ohnehin äußere Thatsachen ein unverwerfliches Zeugniß ab: nämlich einerseits die verschiedenen Rechtsverwahrungen, welche wegen des eventuellen Successionsrechtes im Herzogthum Sachsen-Lauenburg beim Bundestage u. s. w. angebracht worden sind; andererseits die Proclamation, durch welche der Erbprinz Friedrich von Augustenburg die Succession in Schleswig-Holstein unbedingt, in Lauenburg nur bedingter Weise für sich in Anspruch nahm.

Die köthensche Zeitung meldet aus Dessau vom 21. Nov. 1863, daß der Herzog von Anhalt das Successionsrecht des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg für Schleswig-Holstein anerkenne. Gleichzeitig habe er aber auch beim Bundestage seine unzweideutig rechtlich vollbegründeten und ausschließlichen Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg geltend gemacht, und gegen die etwaige Besiznahme dieses eben genannten Landes von Seiten des jetzigen Königs Christian des Neunten von Dänemark auf das entschiedenste Verwah-

zung einlegen, diese eventuell für vollständig widerrechtlich erklären und anzeigen lassen, daß er seine durchaus unanfechtbaren Ansprüche auf Sachsen-Lauenburg nunmehr erneut verfolgen und zu dem allein rechtlichen Austrage, der Uebereignung jenes Landes an Anhalt führen werde. Diese Rechtsverwahrung ward am 21. Nov. 1863 in der Bundesversammlung abgegeben. Seitdem sind von dieser Seite schon weitere Schritte erfolgt.

Auch die sächsisch-ernestinischen Fürstenhäuser ließen in der Bundesversammlung am 21. Nov. 1863 für eventuelle Geltendmachung ihrer Erbansprüche auf Lauenburg eine Rechtsverwahrung einbringen: ebenso das Königreich Sachsen und die mecklenburgischen Herzogthümer. Alle diese und andre Ansprüche waren schon im J. 1639 nach dem Aussterben des sachsen-lauenburgischen Fürstenhauses geltend gemacht worden, und beruhen — wie sich unten ergeben wird — auf sehr verschiedenen Grundlagen.

Herzog Friedrich der Achte, dessen Successionsrecht in Schleswig-Holstein rechtlich keinem Zweifel unterliegt, steht nicht in gleicher Stellung dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg gegenüber da. Er selbst unterscheidet diese zweifache Stellung, indem er in seiner Proclamation vom 16. Nov. 1863 an die Lauenburger folgende Worte richtet: „Lauenburger! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen ich durch meine Geburt trage, unterliegt dessen Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder meines Hauses und ältere begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe euch das Versprechen, daß ich euer nationales Recht als mein eignes betrachte und, soweit ich berufen bin, eure Rechte und Freiheiten beschützen werde.“ In dieser Proclamation macht der Herzog Friedrich nicht nur für sich selbst einen bedingten Erbanspruch geltend, sondern erkennt auch Erbrechte anderer Glieder seines Hauses, sowie ältere begründete Rechte deutscher Regentenhäuser eventuell an.

Es dürfte hiernach wohl einer genauern Untersuchung werth sein, ob Christian der Neunte, König von Dänemark, wirklich berechtigt sei, in Sachsen-Lauenburg zu succediren. Bei der Beantwortung dieser Frage muß man auf die Zeit zurückgehen, wo dieses Herzogthum unter eignen Fürsten noch einen selbständigen Staat im deutschen Reichskörper bildete.

Innerhalb der lauenburgischen Dynastie herrschten damals wiederholte und lange Zermürnisse über die Erbberechtigung, welche zu Entscheidungen führten, vermöge deren der Ritter- und Landschaft des Herzogthums eine Mitwirkung in Betreff der Ordnung der Successionsverhältnisse dem Wortlaute gemäß als zuständig erscheint. Das wichtigste hierher gehörige Actenstück ist die sogenannte Union der Ritter- und Landschaft (d. d. Lauenburg, 16. Dec. 1585 — abgedruckt in P. v. Kobbe's Gesch. und Landesbeschreib. d. Herz. Lauenburg, Bd. II., S. 341 ff.), deren erster Abschnitt so lautet:

„Kund und offenbahr sei Jedermänniglichen, wes Standes oder Wesendes Der sey, dem dieser Unser offener Brieff vorkumbt, ihne lesen oder vorlesen hören: Daß Wir unthenbenannten von der Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Niedersachsen, mit Consens, Wissen und Approbation des Durchlauchtigen Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Franzen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Unfers gnädigen Fürsten und Herrn, Uns für Uns und Unsere Nachkommen zu ewigen Zeiten beständiglich und einhelliglich midt einander verainiget und vorgleichen haben, auf folgende Weise und Masse: Nemlich demnach durch sonderbare aus Vorsehung Gottes des Allmächtigen und aus der jeso regierenden Römischen Kayserl. Majestät, Unseres allergnädigsten Herrn, Kayserl. Authorität, Macht und Gewaltt Hohermeldter Fürst, Herzog Franz Uns zu einem regierenden Fürsten und Administratorm dieses unseres allgemeinen Vaterlandes, des Fürstenthums Niedersachsen, erwehlet, confirmiret und bestetiget, dafür Wir der Göttlichen Allmacht und Ihrer Kayf. Majestät billig allerunterthenigsten Danck wissen, auch von Herzen pitten und wünschen, daß uns solcher unser lieber Lands-Fürste bei langem Leben, immerwährenden beständigen Friede und glückseliger Regierunge von Gott lang erhalten werden mögen.

Und aber Wir allesembtlich wohl erwegen und reifflich bedenken, daß alle Menschen von Adam her geboren, hohes und niedriges Standes, keine ausbeschieden, den zeitlichen Tod unterworffen, und wir nicht wenig sorgfelligt seinda hochermeltem unserm jezigem regierenden Administratorm und Landesfürsten ethwas menschliches in Kriegsfällen oder sonsten wiederfahren, und S. F. G. mit Todte abgehen solte (— welches Jhn der lieber getrewer Godt um seines Sohnes Ihesu Christi willen lange verhüten, und uns S. F. G. zu unserm obristen Haubte ferner sein und pleiben lassen wolle —), wir auch benebenst der obangedeuteten Sorgfelligkeit dieses uns, als welchen für andern die Gelegenheit des geringen Fürstenthums unsers geliebten Vaterlandes am besten bekandt ist, angelegen sein lassen, daß kein ander denn S. F. G. und aus derselben jungen Herrschafft einer das Regiment in diesen Landen, wegen vieler Umstende, unter welchen auch nicht die geringste, daß S. F. G. biß dahero nicht allein Christlich, Fürstlich und uffrichtig das Regiment geführet; warum dann auch S. F. G. von weylandt unserm vorgewesenen Landes-Fürsten Herzog Franz dem Eltern zu Sachsen 2c. und folglik von der Röm. Kayserl. Majest. für allen andern hierzu qualificirt und duchtig erkandt wohrden, besondern daß auch auf diesem geringen Fürstenthum S. F. G. ahnsehnliche grosse Geld-Summen, als über die 3 Tonnen Goldes, so für den Kayserl. subdelegirten Commissarien dieses fünff und achtzigsten Jahrs am vierzehnden Augusti in Lübeck unstrefflich liquidiret und für richtig erkandt worden, ausgezehlet, die Bestungen des Fürstenthums aus frembden Händen entfreyet, ohne

welche doch von dem übrigen eine Fürstliche Regierung zu führen, oder auch solche grosse Geldt-Summs S. F. G. von andern wieder zu erlegen unmöglich, sonsten auch S. F. G. der secundo-genitus, und darum vieler fürgefallnen Ursachen willen pro primo-genito nhun mehr zu erachten seyen: So haben Wir aus solchen obeeingeführten hochwichtigen Ursachen, und auf das zwischen unsern jezigen gnedigen Landes-Fürsten, Herzogk Franzen dem Jüngern, und Uns als S. F. G. getreue Ritter- und Landschafft eyn unwandelbares, beständiges und unendliches, gnediches und unterthäniges Vertrauen, als unther eyner Christlichen Obrigkeit und gehorsamen Unterthanen billich sein soll und muß; und damit künfftig mehr Zerrüttunge der Lande und Leuthe, Blued-Bergieffunge und andre Unruhe, so Wir wegen der zweifelhaftigen Regierunge leider bereits ausgestanden, vorhütet werde, uns dahin einhellig verbunden, voreiniget und vorglichen: Ihun auch solches, als es zu Rechte außs krefftigste ihmmer geschehen soll, kan oder magt, bei unsern Adelichen Ehren, Treuen, guthen Glauben und an eines geschwornen Eides Staedt: Daß Wir wollen und Unsere Nachkommen sollen, höchst unseres Vermüegens, dahin Uns bei der Kayserl. Majestät bearbeiten, damit wir unsern izigen lieben Landes-Fürsten, Herzogk Franzen 2c. und noch S. F. G. Söhnen, welcher von Gott hierzu begabet, und von der Kayserl. Majestät erst, und Uns geschicket und düchtigt hierzu erkandt wirdt, zu einem regierenden Erb-Landes-Fürsten allein, und keinen andern in diesem Fürstenthumb und dessen zubehörigen Landen behalten haben und befohmmen müegen, warum Wir daen die allerhöegst gedachte Kayserl. Majestät alleruntertenigst ahnfallen, flehen und pitten wollen, und soll gleichwol durch diese unsere Union und -Zusammengunge aller andern unseren Mit-Landes-Fürsten an ihren habenden Rechten, also ihrer aller F. G. in den Pragischen Kayserlichen Provisional- und der Herren subdelegirten in Lübeck gegebenen Abschiede fürbehalten ist, nichts derogiret und entzogen werden, ausserhalb daß Wir Uns, ohne endtliche Erkandtnuß des Rechten und Erörterunge des im Kayserl. Provisional- und denen Commissarien in Lübeck gegebenen Abschieden ausgefasten Haupt-Sachen, zu Rechte, oder auch ohne ausdrücklichen Bevhelich, Disposition und Berordnunge der Röm. Kayf. Maj. als unseres obristen Lehen-Herren, niemanden anders, als mehr hochermeldten Herzogk Franzen und S. F. G. Söhne einen Vorwandt machen, für unsere ordentliche Obrigkeit erkennen, ehren, halten und wissen wollen.

Hierenlegen haben auch Wir — u. s. w. (Aus P. v. Kobbe, Gesch. u. Landesbeschreib. d. Herzogth. Lauenburg, Bd. II., S. 341 ff.)

Unterzeichnet ist das Actenstück vom Herzog Franz dem Zweiten und vielen Ständemitgliedern.

Damit stimmt ein kaiserlicher Bescheid überein; denn in dem kaiserl. Provisionalbescheide vom 31. Jan. 1585 war Franz der Zweite als secundogenitus Grenzboten I. 1864.

und so von männiglich ein gutes Zeugniß habe, mit der Landesregierung, die er mit Zulassung seines Vaters, Gebrüder und der Landstände hievor bekommen und bishero auf Vermahnung des Kaisers verwaltet und getragen, ferner bis zu gebühlichem Austrage der Hauptsache beauftragt.

Durch den Lübedischen Bescheid der Subdelegirten vom 2. Sept. 1585 ward die Verwaltung in Franz des Zweiten Händen, sowie die Erbfolge seiner Söhne bestätigt.

So liegt der Union ein praktischer Fall vor, wo die Stände von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, welches ihnen dem kaiserlichen Provisionalbescheide zufolge thatsächlich zustand.

Daß dem Herzog Julius vom Kaiser die Verwaltung der Regierungsgeschäfte übertragen worden war, war mit Zulassung des Vaters und der Brüder einerseits, der Landstände andererseits geschehen: beide Zustimmungen erscheinen als erforderlich. Aus der Union ist aber namentlich die Stelle deutlich und überzeugend, „welcher von Gott hierzu begabet und von der kaiserlichen Majestät erst, und Uns geschicket und dächtigt hierzu erkandt wirdt, zu einem regierenden Erb-Landes-Fürsten allein, und keinen andern in diesem Fürstenthumb und dessen zugehörigen Landen behalten haben und befohmmen müegen“ u. s. w.

Wenn man daher auch zugeben kann, daß bei klarem und unbestrittenem Successionsgange die Landstände nicht jedesmal besonders um ihre Zustimmung gefragt worden sein mögen, so läßt sich dagegen auch nicht läugnen, daß im Herzogthum Sachsen-Lauenburg die Ritter- und Landschaft das Recht besessen hat, in streitigen Successionsfällen ihre Stimme abzugeben, und bei der Ordnung einer solchen Angelegenheit mitzuwirken. Bei der Entscheidung darüber ward vorzugsweise Gewicht gelegt auf die Begebung durch Gott (wozu namentlich angebornes Erbrecht gehört), Zulassung von Seiten der Agnaten, Zustimmung des Kaisers und Zulassung der Landstände. Nach altem lauenburgischen Rechte ist daher bei der jetzt zur Entscheidung stehenden Successionsfrage auch für Lauenburg die Anerkennung der Erbfolgeberechtigung von Seiten der Agnaten und der Landstände eine unvermeidliche Bedingung, deren Berechtigung durch willkürliche Nichtbeachtung nicht geschmälert werden kann.

Ein weiterer in Betracht zu ziehender Punkt ist der Umstand, daß in Sachsen-Lauenburg anerkannterweise ausschließlich die agnatische Mannlehnfolge gilt. Daß die weiblichen Linien in Sachsen-Lauenburg — wie in Deutschland im Allgemeinen — nur in den Allodien der Familie erbberichtigt waren, und nicht im fürstlichen Reichslehen selbst, bedarf keines ausführlichen Beweises. Es möge daher genügen, nur zweier dafür in dieser Frage zeugender Thatfachen Erwähnung zu thun.

Die Union von 1585 gedenkt nur der Erbfolge der Söhne, namentlich in den Worten: „Wir wollen und Unsere Nachkommen sollen, höchst unseres Ver-

müegens; dahin Uns bei der Kayserl. Majestät bearbeiten, damit wir unsern
 izzigen lieben Landes-Fürsten, Hertzog Franzcn zc., und noch S. F. G. Erb-
 nen — zu einem regierenden Erb-Landes-Fürsten — befohmmen müegen.“ Daß
 nun dieses landesverfassungsmäßige Recht auch thatsächlich unbedingt galt, be-
 weist dann nicht nur die gesammte Erbfolgegeschichte der sachsen-lauenburgischen
 Fürstenfamilie, sondern auch insbesondere der mit ernstem Willen unternommene,
 aber an seiner Rechtswidrigkeit gescheiterte Versuch der weiblichen Glieder der
 Familie des letzten Herzogs, die Erbfolge auch im Herzogthum — abgesehen
 von den ihnen ohnehin zukommenden Allodialgütern — für sich durchzusetzen.
 Nicht nur die Töchter des Herzogs Julius Franz (1. Anna Maria Franziska,
 vermählt an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg, und 2. Franziska
 Sibylla Augusta, vermählt an den Markgrafen Ludwig von Baden), sondern
 auch deren beide Basen (die Wittwe des Herzogs Franz Erdmann von Lauen-
 burg und die Herzogin von Holstein-Sonderburg) erhoben Anspruch auf die
 wirklichen und auf vermeintliche Allodialgüter der Familie. Auf solchen An-
 spruch hin gingen die Familienbesitzungen in Böhmen wirklich auf sie über,
 während sie das Land Hadeln vergeblich als Allodium beanspruchten, gegen
 welche Behauptung von mehrern Seiten, am entschiedensten von schwedischer,
 Protest eingelegt ward. Die kaiserliche Sequestration dieses Gebietes, welche
 auf Veranlassung so vielfacher Ansprüche eintrat, ward erst 1731 zu Gunsten
 Hannovers aufgehoben, nachdem Schweden in Folge des nordischen Krieges
 bereits 1719 im Frieden zu Stockholm gegen Zahlung einer Million seinen
 Besitztitel völlig an diesen Staat abgetreten hatte. Vollends nichts erreichten
 aber jene Fürstinnen, indem sie die Behauptung aufstellten, Lauenburg sei Erb-
 lehen, und feuda oblata ließen weibliche Erbfolge zu, eine Behauptung, deren
 Begründung in verschiedner Weise unternommen ward. Dennoch fand sie keine
 Beachtung, und dieser Anspruch wird daher unten keine Erwähnung weiter
 finden. In Lauenburg in seiner Eigenschaft als besondres Herzogthum konn-
 ten eben nur Männer succediren, also auch nur männliche Linien regieren.

Eine rechtlich giltige Abänderung dieser Erbfolgeordnung hat nun nicht
 stattgefunden. So lange Lauenburg ein selbständiges Herzogthum war, und
 so lange dasselbe dann mit Braunschweig (Hannover) verbunden war, brauchte
 die Frage nach der Successionsordnung in dieser Beziehung nicht angeregt zu
 werden, da sie selbstverständlich war. Ihre Wichtigkeit trat erst hervor, als
 Lauenburg an König Friedrich den Sechsten von Dänemark überging. Hier
 hätte es unbedingt der Zustimmung der lauenburgischen Stände bedurft, um
 an die Stelle des alten lauenburgischen Successionsrechtes das wesentlich ab-
 weichende dänische Königsgesetz zu setzen. Diese Zustimmung ist aber nie ein-
 geholt, also auch nie erlangt worden. Während daher in Dänemark durch das
 Königsgesetz die weiblichen Linien successionsfähig geworden sind, sind dies in

Lauenburg nach wie vor nur die männlichen, folgend nach ihren Verwandtschaftsgraden. Nach dem Königsgesetz von 1665 hätte nun nach Erlöschen des königlichen Mannstammes in Dänemark dort der Weiberstamm zu succediren: der londoner Tractat aber, welcher willkürlich einen Thronfolger aus einer jüngern männlichen Linie aufstellt mit Uebergebung der näher erbberechtigten Augustenburger, ist ein Gewaltact, weil weder alle Agnaten in die damit versuchte Abänderung der Erbfolgeordnung eingewilligt haben, noch die schleswig-holsteinische und lauenburgische Ritterschaft, noch die Ständeversammlungen der Herzogthümer, noch endlich der deutsche Bund dieselbe gebilligt und angenommen haben. In soweit ist das Verhältniß des Herzogthums Lauenburg dem dänischen Protokollkönig gegenüber ein ganz gleiches: auch hier hat Christian der Neunte zur Succession durchaus kein Recht, und dieses Recht kann ihm das londoner Protokoll nicht geben, wenn auch der Prinz Friedrich von Hessen sein Erbrecht auf denselben übertragen hat. Dieser, selbst aus einer Weiberlinie stammend, konnte nur sein Erbrecht auf den dänischen Thron auf Christian übertragen, nicht aber das Erbrecht auf Lauenburg, da er nicht erbberichtigt auf dieses ist.

Ein drittes Moment von größter Wichtigkeit ist endlich der thatsächliche Erbgang des Herzogthums bis zu seiner Anfügung an die dänische Monarchie, nebst den dabei eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen. Nachdem am 19. September 1689 Julius Franz, der letzte Herzog von Sachsen-Lauenburg, gestorben und damit das eigne Fürstenhaus dieses Landes erloschen war, wurden Ansprüche auf dasselbe ganz oder zum Theil von mehreren Seiten*) geltend gemacht. Eine nähere Besprechung derselben wird unten folgen: hier mögen zunächst nur die politischen Thatsachen dargelegt werden, welche jenem Todesfalle folgten. Nach einem vorübergehenden Versuche Kursachsens, das Land durch einen beauftragten Commissär in Besitz zu nehmen, rückten wenige Tage später cellische Truppen ein und bemächtigten sich gewaltsam der Stadt Ratzburg. Während nun der Kurfürst von Sachsen und die übrigen Fürsten, welche erbberichtigt zu sein glaubten, ihre Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend zu machen suchten, besetzte der Herzog von Braunschweig-Celle anfänglich als Kreisoberst das Land und trat dann auch seinerseits mit Erbansprüchen hervor. Er gründete seine Ansprüche auf den Umstand, daß Heinrich der Löwe, der letzte Herzog des eigentlichen Sachsenlandes, von welchem das braunschweigische Fürstenhaus abstammte, das lauenburgische Gebiet durch Eroberung von den Slaven erworben habe; es sei daher nicht in dem alten Herzogthum Sachsen inbegriffen gewesen, welches jenem Fürsten durch die Reichsacht ab-

*) Die Literatur über diesen Successionsstreit vergl. in Selchows braunschw.-lüneburg. Geschichte, S. 306.

erkannt worden sei; es sei vielmehr als Allodium der Familie zu betrachten, welches ipso jure an dieselbe zurückfallen müsse. Zur Verstärkung dieses familienrechtlich begründeten Anspruches ward noch besonders hervorgehoben, daß im Jahre 1369 zwischen dem Herzoge Erich dem Dritten von Sachsen-Lauenburg und den braunschweigischen Herzogen Wilhelm und Magnus ein Erbvertrag zu Stande gekommen wäre, vermöge dessen die lauenburgischen Lande nach Aussterben ihres Fürstenhauses an das Haus Braunschweig zurückfallen sollten, und diesem Vertrage gemäß hatten im Jahre 1374 die lauenburgischen Landesstände den eventuellen Landeserben die Huldigung geleistet*). Dieser Erbvertrag hatte allen andern gegenüber, welche von den sächsischen und andern Fürstenhäusern geltend gemacht wurden, den Vorzug der Priorität, und letztere waren errichtet worden mit Nichtbeachtung der thatsächlich bereits vorhandenen Anrechte eines Dritten, und selbst die kaiserliche Bestätigung konnte den spätern Erbverträgen völlige Rechtskraft nicht mehr verleihen. Eine anderweitige Sequestration des streitigen Landes mußte der Herzog von Braunschweig abzuwenden, indem er darauf hinwies, daß ihm in seiner Eigenschaft als niedersächsischer Kreisoberst die Ausführung derselben zukomme. Er blieb im thatsächlichen Besitze des Landes, obgleich wichtige Bedenken gegen seine Erbberichtigung geltend gemacht wurden**), und befestigte sich darin vollends durch vertragsmäßige Uebereinkunft mit den lauenburgischen Ständen. Namentlich wurde denselben zugestanden, daß das Herzogthum nicht den übrigen Besitzungen des braunschweigischen Hauses einverleibt, sondern als besondres Herzogthum mit eigener Regierung verwaltet werden sollte. Vergl. Klüber, Acten des wiener Congresses, Hft. 25, S. 137 f. In solcher staatsrechtlichen Getrenntheit hat es bis 1815 durch Personalunion mit Hannover verbunden dagestanden.

In dem Landesrecess, welcher am 4. März 1702 zu Celle abgefaßt worden war, aber am 15. September desselben Jahres wesentliche Veränderungen erhalten hatte und so publicirt worden war (abgedruckt in P. v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, Bd. 3, S. 109 ff.), heißt es im ersten Artikel:

„Erstlich soll Ritter- und Landschaft gesagtes Unseres Herzogthums bei denen juribus und privilegiis, so sie entweder ingesamt, oder ein jeder absonderlich hergebracht, oder von voriger Herrschaft erlanget haben, geruhiglich gelassen und dagegen in keinerlei Weise beschwehret werden: Gestaltt dann auch, wann darunter von der Zeit an, da Wir nach Absterben Hochgemeldten Herzog Julii Franzen die Regierung daselbst angetreten, wider solche privilegia oder der

*) Cf. Pfeffinger, Corp. jur. publ. vol. II., p. 72.

**) Man wollte aber kriegerische Unruhen vermeiden, da Deutschland gerade durch Ludwig des Bierzehnten Angriffe stark beschäftigt war, sächsische Truppen am Rhein kämpften u. s. w.

Ritter- und Landschaft jura etwas vorgegangen sein sollte, es in keine Consequenz gezogen noch zum Präjudiz ihnen, der Ritter- und Landschaft, jemahls allegiret werden soll“ (in Kobbe, a. a. D., III., S. 111.).

Die anfängliche Absicht war dahin gegangen, die Union von 1585 nebst den übrigen Privilegien der Stände zu bestätigen, und es war hauptsächlich deshalb davon Abstand genommen worden, weil man die in der Union enthaltne Bestimmung, daß jederzeit nur ein regierender Herr des Landes sein solle, in Rücksicht auf das Anrecht der verschiedenen braunschweigischen Linien*) gern umgehen wollte. Indem daher nur dieser Punkt des alten lauenburgischen Successionsrechtes Anstoß erregte, lag es schwerlich im Sinne der braunschweigischen Regierung, jenes alte Recht gänzlich zu beseitigen, und zwar um so weniger, da Conflicte mit dem braunschweigischen Successionsrechte eben nur in dieser einen Beziehung denkbar waren. Vollkommen berechtigt ist man daher, die Bestätigung der jura und privilegia des Herzogthums und dann wieder die Zusage, daß die privilegia und der Ritter- und Landschaft jura nicht geschmälert sein sollten, auch auf die eventuelle Mitwirkung der Stände in streitigen Successionsfällen zu beziehen. Der Einwurf aber, welcher den Juristen nahe liegen mag, daß nämlich dieses bestimmte Recht nicht besonders als fortbestehend durch ausdrückliche Erwähnung anerkannt worden sei, kann ernstlich nicht erhoben werden: denn wenn man annähme, daß nur diejenigen Rechte des Landes eine Bestätigung hätten erhalten sollen, welche ausdrücklich bezeichnet worden wären, so wären thatsächlich überhaupt keine Rechte bestätigt worden, was dem Wortlaute doch direct widersprechen würde. Logisch läßt sich demnach nicht bezweifeln, daß der Recess vom Jahre 1702 bestimmt war, ohne Mäkeln alle Landesrechte, also auch das die Successionsordnung betreffende, neu zu bestätigen. — Als Georg von Hannover 1714 den großbritannischen Thron bestiegen hatte, nahm er sich der lauenburgischen Sache mit größerer Energie an und setzte es durch, daß seine vorläufige Belehnung im Jahre 1716 erfolgte, und daß es 1728 zu der Entscheidung von Seiten des Reichshofrathes kam, daß er als Kurfürst im Besitze des Herzogthums verbleiben solle.

Erst im J. 1815 trat eine Veränderung in diesem Verhältnisse ein, indem König Georg der Dritte von Großbritannien in seiner Eigenschaft als König von Hannover den größten Theil des Herzogthums Lauenburg (nebst den Aemtern Klöße, Elbingerode und Neckeberg und den Dörfern Rüdigerzhagen und Gänseteich) durch einen zu Wien am 29. Mai 1815 geschlossenen Vertrag**) an Preußen abtrat. Der auf diese Abtretung bezügliche vierte Artikel ward auch

*) So trat 1716 neben der braunschweig-lüneburgischen Linie auch die wolfsbüttelsche mit Ansprüchen auf. Vergl. Kobbe, III. 106.

**) Vergl. Art. 4: 3. B. bei Klüber, Acten des wiener Congresses. Sect 21, S. 145 f.

als Art. 29 in die wiener Schlußacte vom 9. Juni 1815 aufgenommen. Zu Gunsten des abgetretenen bei weitem größten Theils des Herzogthums Lauenburg ist von Hannover folgender Vorbehalt in den betreffenden Vertragsartikel eingeflochten: „Les états de la partie du duché, qui passent sous la domination prussienne conserveront leurs droits et privilèges et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15. Sept. 1702, confirmé par S. M. le roi de la Grande-Bretagne, actuellement régnant, en date du 21. Juin 1765.“ Mit diesem Staatsvertrage stimmt in Betreff des erwähnten Vorbehaltes auch der sonst etwas modificirte Tractat vom 23. Sept. 1815, sowie das hannoversche Patent wegen Uebergabe eines Theiles des Herzogthums Lauenburg an Preußen (d. d. Hannover, 16. Juli 1816 — abgedruckt in Klübers Staatsarchiv d. dtsh. Bundes, Bd. I., S. 455) überein, wo es heißt: „Wir haben jedoch dabei die Beibehaltung aller diesem abgetretenen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg zustehenden Rechte und Privilegien, und namentlich derjenigen, welche auf den mit den Landständen am 15. Sept. 1702 geschlossenen und von S. Maj. dem Könige am 21. Juni 1765 bestätigten Recesß beruhen, zur Bedingung gemacht.“ — Zu diesem Abtretungsvertrage ist noch zu bemerken, daß die Abtretung freiwillig und ohne Vorbehalt eines je eintretenden Rückfalles geschah, — daß sie ferner gegen reichlichen Ersatz*) erfolgte, — daß sie endlich mit Nichtbeachtung der eventuellen Anfallsrechte an das Königreich Sachsen vor sich ging. Fortbestehen sollten auch die alten Landesrechte von Lauenburg in der Ausdehnung und in dem Sinne, wie dieselben in dem Recesse vom J. 1702 festgestellt worden waren. So übernahm Preußen das Land, und genau so trat es dann der König von Preußen an den König Friedrich den Sechsten von Dänemark ab, indem dagegen Rügen und Schwedisch-Pommern an Preußen fielen. In dieser Beziehung heißt es in dem preußisch-dänischen Vertrage (d. d. Wien, 4. Jun. 1815 — abgedruckt in Klübers Acten des wiener Congresses, Heft 20, S. 505 ff.): Art. 3. S. M. le roi de Prusse cède pour toujours à S. M. le roi de Danemarck le duché de Lauenbourg, dont ce monarque entrera en possession, avec tous les droits de souveraineté, de propriété, le privilèges et émolumens qui y sont attachés, de même que le dit duché a été cédé à S. M. le roi de Prusse par l'article 4 du traité conclu à Vienne le 29. Mai 1815 entre elle et S. M. le roi de la Grande-Bretagne et d'Hanovre.

Art. 4. S. M. le roi de Danemarck s'engage à se charger des obliga-

*) Preußen trat dagegen an Hannover ab die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland nebst dem Harlingerlande, Stadt und Gebiet Goslar, die niedere Grafschaft Lingen, Antheile am Münsterlande und Eichsfelde und die Aemter Bovenden (mit Hückelheim), Uechte, Freudenberg und Auberg. Vgl. Klübers Staatsarchiv, Bd. I., S. 378 f.

tions, que S. M. le roi de Prusse a contractées relativement au duché de Lauenbourg, en vertu des articles 4, 5 et 9 du traité conclu le 29. Mai 1815 entre S. M. Prussienne et S. M. Britannique, roi d'Hanovre.“ Unzweideutiger und bündiger, wie in diesen Worten, läßt sich gar nicht sagen, daß der König von Dänemark Lauenburg genau in dem Sinne zu übernehmen verspricht, wie dasselbe von Hannover an Preußen übergeben worden war. Hiermit stimmen dann auch — mit Ausnahme eines wesentlichen Punktes — die Actenstücke überein, welche König Friedrich der Sechste bei der formellen Uebernahme Lauenburgs publicirte. Es sind folgende zwei:

1) Dänisches Patent wegen Besitzergreifung von einem Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und Versicherung der darin geltenden Rechte und Freiheiten, Exemtionen und Begnadigungen, d. d. Kopenhagen, 6. Dec. 1815.

Wir Frederik VI. 2c. entbieten den gesammten Eingesehnen in dem bisherigen Hannöverschen Herzogthum Lauenburg Unsere Genade, und fügen denselben hiermit zu wissen: daß zufolge eines zwischen Uns und S. Maj. dem Könige von Preußen in Wien den 4. Jun. d. J. abgeschlossnen und respective am 21. und 30. desselben Monats ratificirten Tractats verabredet und festgesetzt worden, daß das Allerhöchstdenenselben von S. Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgetretne Herzogthum Lauenburg an Uns, in Uebereinstimmung mit den in dem dritten Artikel des gedachten Tractates enthaltenen Stipulationen, übertragen und cedirt werden soll. Wenn nun dieser Vereinbarung zufolge jeso abseiten der Königl. Preußischen Regierung das durch gedachten Tractat an Uns übertragne Herzogthum Lauenburg, mit der Landeshoheit und allen Sr. Großbritannisch-Hannöverschen Majestät daran bisher zugestandnen landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Thron förmlich übertragen und für immer tradiret und von Uns in Besitz genommen worden, auch dasige Vasallen und Landsassen, Bediente, geistlichen und weltlichen, Civil- und Militär-Standes, und sämmtliche Unterthanen und Eingesehne in den Städten, Flecken und auf dem Lande an Uns als ihre künftige alleinige Landesherrschaft gewiesen sind: so haben sie sammt und sonders ihrer Schuldigkeit gemäß Uns hinführo für ihren rechtmäßigen und einzigen Erb- und Landesherrn zu erkennen, Uns die gebührende und unverbrüchliche Treue und Gehorsam, auch die gewöhnliche Huldigung zu leisten, und sich in allen Stücken gegen Uns solchergestalt, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott ihnen vorgesezte Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, zu bezeigen.

Wir geloben und versichern dagegen mittelst dieses offnen Briefes für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne, daß Wir den sämmtlichen, nünmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesehnen des Herzogthums Lauenburg sowohl, als andern Communen und

Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzogthum, Unsere königliche Huld und Gnade, auch landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlervorbnen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und königlich schützen, auch namentlich den Principalrecess vom 15. September 1702 aufrecht erhalten, alle ihnen von der bisherigen Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnahme und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zweck setzen wollen. Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insignel. Gegeben in Unserer königl. Residenzstadt Kopenhagen den 6. December 1815; Unserer Regierung im achten Jahre. Frederik R.

(Vergl. Klüber, Staatsarchiv, Bd. I, S. 457—9).

2) Königlich Dänisches Patent betreffend die Verwaltung der Geschäfte und die Einsendung der Bestellungen und Privilegien zc. für das Herzogthum Lauenburg, d. d. Kopenhagen; 6. Dec. 1815. Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark zc. thun kund hiermit: Demnach Wir kraft dieses Unseres Patents das, vermöge des mit S. Maj. dem Könige von Preußen unterm 4. Juni d. J. geschlossnen Tractats und in Uebereinstimmung mit dem dritten Artikel desselben, welcher so lautet: „S. Maj. der König von Preußen cedirt auf ewige Zeiten — bleiben jedoch von dieser Abtretung ausgeschlossen“ an Uns abgetretene Herzogthum Lauenburg nebst allen dazu gehörigen Dependenzen, Festungen, Städten u. s. w. nunmehr in Besitz nehmen; als wollen Wir dasselbe hierdurch Unsern übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit für jetzt und auf ewige Zeiten allerhöchst einverleibt haben, und haben zu dem Ende den Titel „Herzog zu Lauenburg“ in den Uns angestammten Titel Unserer Erbländer mit aufgenommen.“ U. s. w.

Darauf folgt die Forderung der Huldigung und der Eidesleistung von sämtlichen Beamten, von der Ritterschaft und den Landständen zc. u. s. w. (Abgedruckt in Klüber, Staatsarchiv d. dtsh. Bundes, Bd. I, S. 459 ff.) Die wirkliche Abtretung Lauenburgs von Hannover an Preußen und von diesem sofort an den dänischen Bevollmächtigten erfolgte, nachdem längere Verhandlungen der schließlichen Vollziehung der Verträge vorausgegangen waren, am 27. Juli 1816 zu Raseburg. Auch der König von Dänemark als Herzog von Lauenburg hatte in obigen Actenstücken dem Reccesse von 1702 fortdauernde Giltigkeit verliehen, so daß also auch dänischerseits die alten lauenburgischen Landesrechte die Anerkennung erhalten haben.

Zufolge der Bundesacte (Art. 1) trat Dänemark anfangs nur für das Herzogthum Holstein zum deutschen Bunde; später in der Sitzung der Bundesversammlung am 5. Nov. 1816 auch für das Herzogthum Lauenburg. In dem Protokolle dieser Sitzung heißt es:

Grenzboten I. 1864.

„§. 3. Der königl. Dänische herzogl. Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Gyben, übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. Oct. 1815, und zeigt schriftlich an: daß Se. Maj. der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem Teutschen Bunde beigetreten seien, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchst Dieselben betrachteten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem Teutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eignes Teutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthum Holstein dem Teutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge Teutscher Lande der sei, auf dem Teutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchst Dieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und Demselben anbefohlen, eine Hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinführo die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.“

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahren förmlichst bei dieser Gelegenheit die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche, auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg. Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Röthen verwahren nicht minder ihre desfalligen Ansprüche und Rechte. Die übrigen Herren Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern*).

Endlich erklärte Dänemark im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1818, §. 26, „das Herzogthum Sachsen-Lauenburg genieße fortwährend die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden habe, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zu gesichert worden sei.“ Es ergibt sich demnach, daß noch heute die lauenburgischen Landstände rechtlich im Besitze derselben Vorrechte sind, welche sie früher und nach obiger Auseinandersetzung auch noch in Folge des Recesses vom Jahre 1702 besessen haben, z. B. des Rechtes der Mitwirkung bei der Ordnung der Successionsverhältnisse. Nicht geringfügig erscheint nun von historischem Standpunkte aus die eine oben berührte Differenz zwischen dem preussisch-dänischen Abtretungsvertrage und dem dänischen Besignahmepatent, indem im erstern Lauenburg an den König von Dänemark abgetreten, im letztern von diesem für sich und seine Erben zum dänischen Thron in Besitz genommen

*) Aus Klüber, Staatsarchiv, Heft 5. S. 27 f. Vergl. auch v. Meyer, Staatsacten, II., S. 31.

wird. Abgetreten ist es demnach an den damaligen König von Dänemark und seine Erbfolger innerhalb seiner Linie, nicht aber ist es principiell mit dem dänischen Throne verknüpft, und nicht kann es allen Wechselfällen dänischer Thronstreitigkeiten, allen Willküracten der Diplomatie in dieser Beziehung zu unterliegen verpflichtet sein. Gerade in dem vorliegenden Falle, wo die gesammte Linie des Königs Friedrich des Sechsten ausgestorben ist, tritt die Differenz zwischen jenen beiden Actenstücken scharf hervor. Sehr treffend sagt Hälschner in der vortrefflichen Schrift „Das Recht Deutschlands im Streite mit Dänemark (Bonn, 1863)“ darüber Folgendes.

„Für Lauenburg gilt unzweifelhaft die agnatische Mann-Lehnsfolge. Man kann daher den König Christian den Neunten von Dänemark als Herzog von Lauenburg nur dann anerkennen, wenn man annehmen will, daß 1815, als Preußen das Herzogthum Lauenburg an den König von Dänemark abtrat und dafür Schwedisch-Pommern und Rügen erhielt, der Verfassungszustand Lauenburgs insoweit geändert worden sei, daß jetzt auch hier das dänische Königsgesetz Geltung erhalten habe und 1853 durch das neue dänische Thronfolgegesetz ersetzt worden sei.

Aber der König von Dänemark hat bei der Besitzergreifung Lauenburgs ausdrücklich versprochen, die Landesverfassung aufrecht zu halten; er hat der alten lauenburgischen Ritterschaft und Landschaft, welche 1585 mit ihren Fürsten das Landesgrundgesetz errichtete, und bis heute besteht, ihre Rechte und Privilegien bestätigt; er hat am Bundestage erklärt, daß er Lauenburg fortwährend als ein „eignes deutsches“ (also nicht dänisches) Herzogthum betrachten werde.

Wem ist es je eingefallen zu behaupten, daß, als der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg zugleich König von England wurde, England seine eigne Thronfolgeordnung verloren habe, und daß die braunschweigische an deren Stelle getreten sei. Ebenso wenn Art. 27 der wiener Congreßacte sagt, daß der König von Preußen Hildesheim abtrete à S. M. le roi du royaume: uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, roi d'Hannovre, pour être possédé par S. M. et ses successeurs, kann doch niemand behaupten, daß darum die englische Thronfolgeordnung auf Hildesheim übergegangen sei, und daß Hildesheim mit England hätte vereinigt bleiben müssen, als dort der Weibersstamm succedirte, der in den deutschen Ländern des hannoverschen Hauses durch den Mannsstamm von der Succession ausgeschlossen ist.

Nur in dem Falle, daß Ritterschaft und Landschaft des Herzogthums Lauenburg die dänische Thronfolgeordnung auch für ihr Land angenommen hätten, würde Christian der Neunte mit Recht in Lauenburg succediren können. Dieser Fall liegt aber nicht vor, da jene Annahme nie erfolgt ist.“

So ist es also dreifach erwiesen, daß König Christian der Neunte von

Dänemark im Herzogthum Sachsen-Lauenburg nicht successionsberechtigt ist. Denn erstens ist nachgewiesen worden, daß dazu die erfolgte Zustimmung der Agnaten und der Landstände erforderlich wäre, und diese ist nicht erfolgt, und es ist nicht einmal Aussicht da, sie zu erreichen. Zweitens haben in Lauenburg nur Mannsstämme zu succediren, und zwar nicht in willkürlicher Reihenfolge, sondern mit Bevorzugung des ältern vor dem jüngern: demnach würde selbst in dem Falle, daß man das für Lauenburg zweifelhafte Successionsrecht der holsteinischen herzoglichen Linien als giltig anerkennen wollte, immerhin das eventuelle Erbrecht Christians des Neunten demjenigen des Herzogs Friedrich von Augustenburg nachstehen. Drittens haben endlich die verschiedenen Besitzwechsel den Bestand Sachsen-Lauenburgs als besondres Herzogthum (mit Anrecht auf eine bestimmte Successionsordnung) nicht aufgehoben, und es beruht nicht auf den Verträgen, sondern auf einseitiger dänischer Präntension, daß Lauenburg ein für alle Mal mit dem dänischen Throne zu vererben habe. Daher ist auch in dieser Beziehung die Successionsberechtigung König Christians des Neunten in Sachsen-Lauenburg bestimmt in Abrede zu stellen.

Ein Seitenstück zu Goethes Beschreibung der Krönung Kaiser Joseph des Zweiten.

Den meisten unserer Leser ist ohne Zweifel der Schriftsteller, aus dessen Memoiren wir hier ein Stück mittheilen, nicht wenigen vielleicht das mitgetheilte Stück selbst bekannt; auch die letzteren indes lassen sich dasselbe wohl gern einmal in das Gedächtniß zurückrufen. Ritter v. Lang ist bekanntlich im neueren Deutschland einer der ersten Verfasser solcher Denkwürdigkeiten aus dem eigenen Leben, deren Interesse nicht wesentlich auf literaturgeschichtlichem, sondern auf politischem und allgemeinerem, culturhistorischem Gebiete zu suchen ist. Die äußerst verschiedenen Lebenslagen, durch welche er hindurchgegangen, haben ihn in eine Menge bedeutender Beziehungen gebracht; indes sind es nicht sowohl große Aufschlüsse über einzelne, hervorragende Persönlichkeiten und Begebenheiten, ihre Beweggründe, Ursachen u. dergl. m., durch welche die Me-